

Synopse zur geplanten Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Geltende Satzung	Neue Satzung	Kommentar
§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze		
(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach Anlage 1, im übrigen Stadtgebiet nach Anlage 2 dieser Satzung hergestellt werden.	(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im bis zum 31.12.2023 förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach Anlage 1 , im übrigen Stadtgebiet nach Anlage 2 dieser Satzung hergestellt werden.	§ 2 (1) der Stellplatzsatzung soll mit Beschluss vom 13.10.2025 neu gefasst werden (siehe rote Markierung).
(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 bzw. 2 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.		§ 2 (2) entfällt mit der Satzungsänderung
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.		§ 2 (3) entfällt mit der Satzungsänderung